

Ordnung über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Stadt Bückeberg

§ 1

1. Der Rat der Stadt Bückeberg hat die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen. Der Seniorenbeirat der Stadt Bückeberg, im folgenden Seniorenbeirat genannt, ist die gewählte Vertretung aller Senioren der Stadt Bückeberg und hat die Aufgabe, die Belange der Senioren in allen Angelegenheiten gegenüber Rat und Verwaltung zu vertreten.

Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

2. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und Einwohner der Stadt Bückeberg sein. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Stadt Bückeberg innehaben.

§ 2

Wahl des Seniorenbeirates

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung für eine Wahlzeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2a) Alle Vereine und Gruppierungen, die in der Seniorenarbeit in Bückeberg tätig sind, sowie die Bewohner von Seniorenheimen und Seniorengemeinschaftseinrichtungen können je zwei Delegierte, die passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung entsenden.
- 2b) Senioren, die nicht in Vereinen oder Gruppierungen der Seniorenarbeit organisiert sind, können ebenfalls zwei Delegierte entsenden, die in einer gesonderten Wahlversammlung gewählt werden.
- 2c) Einzelbewerber/innen, können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden, wenn ihr schriftlicher Antrag von mindestens 10 wahlberechtigten Senioren unterzeichnet ist. Jede Unterstützung ist jedoch ungültig, wenn sie auf mehr als einem schriftlichen Antrag eines/er Einzelbewerbers/in erscheint oder wenn der/die unterzeichnete wahlberechtigte Senior/in bereits in einer der vorstehend genannten Institutionen sich an der Wahl von Delegierten zur Seniorenwahl beteiligt hat.
3. Die Stadt Bückeberg lädt zur Delegiertenversammlung und zur Wahlversammlung ein und führt die Wahlen durch. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

4. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt worden sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung und sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter vier ab, ist eine Nachwahl anzusetzen.

§ 3 Organe des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n 1. stellvertretende/n und eine/n 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Seniorenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.
2. Die Einladung zur Wahl der Organe des Seniorenbeirates sowie die Durchführung der Wahl obliegt der Stadt Bückeberg.

§ 4 Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann geändert werden, wenn die Änderung von der Mehrheit der Beiratsmitglieder genehmigt wird.
2. Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates wird dem Rat der Stadt Bückeberg und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht.
3. Der Seniorenbeirat soll von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal im Monat eingeladen werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Bürgermeister die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
4. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind nicht öffentlich, es sei denn, der Seniorenbeirat lässt die Öffentlichkeit zu. Der Seniorenbeirat kann mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
5. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilungen der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates der Erweiterung zu Beginn der Sitzung zustimmt.
6. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates und der Bürgermeister können schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung stellen.
7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

8. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

10. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Beiratsmitgliedern genehmigt werden muss.
11. Der Seniorenbeirat erstattet dem zuständigen Fachausschuss mindestens einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeiten.

§ 5

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

1. Die laufende Geschäftsführung erledigt der Seniorenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Bürgermeister im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.
2. Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates unterrichtet den Bürgermeister über die Sitzungen des Seniorenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.
3. Der Bürgermeister unterrichtet den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Belange der Stadt, die für die Senioren in der Stadt Bückeberg von Bedeutung sind.

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bückeberg, den 14. Juli 1998
Stadt Bückeberg

Preul
Bürgermeister

Brombach
Stadtdirektor

Diese Geschäftsordnung ist am 14.07.1998 in Kraft getreten und wurde am 12.08.2013 und 10.12.2015 redaktionell überarbeitet.

Bückeberg, den 15.12.2015

Brombach
Bürgermeister